

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÖRDERAKTION PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag kommt mit Übermittlung des Auszahlungsbriefes durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam zwischen dem/der im Online-Antrag auf Förderung („Förderungsantrag“) genannten AntragstellerIn, als „FörderungsnehmerIn“ und dem Klima- und Energiefonds als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien zustande.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Das Umweltförderungsgesetz BGBl. I Nr. 185/1993 idgF, die Richtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015, der auf der Webseite [www.pv.klimafonds.gv.at](http://www.pv.klimafonds.gv.at) zur Verfügung gestellte Leitfaden Photovoltaik-Anlagen Version 2017 und die häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen, der Förderungsantrag, insbesondere die im Online-Antrag gemachten Angaben und Bestätigungen, die als Uploads beigefügten Unterlagen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages sowie Grundlage für die Förderungsentscheidung. Die im Online-Antrag enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien. Bei Widersprüchen gelten in erster Linie die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
4. Die im Leitfaden Photovoltaik-Anlagen Version 2017 genannten Fristen für die Registrierung, Antragstellung, Lieferung und Errichtung der Photovoltaik-Anlage sind einzuhalten. Der Förderungsantrag kann nur innerhalb der 12-wöchigen Frist ab Registrierung per Online-Plattform gestellt werden. Eine Antragstellung ohne vorherige Registrierung ist nicht möglich.
5. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.
6. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- erzeugte und nicht vom Betreiber der Anlage für eigene Zwecke genutzte Energie ins öffentliche Netz eingespeist werden muss;
- 4.3. die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert worden sein.
5. die errichtete Anlage zehn Jahre ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben;
6. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen nach Errichtung der Anlage unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen;
7. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Klima- und Energiefonds und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Anlage zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der/die FörderungsnehmerIn auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung der Förderung. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren;
8. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Inanspruchnahme etwaiger weiterer Finanzierungen und Förderungen zu informieren;
9. dass für die bei dieser Förderungsaktion beantragte Leistung [ $kW_{peak}$ ] kein weiterer Förderungsantrag nach einem Gemeinde-, Landes- oder Bundesförderungsprogramm (z.B. Tarifförderung von Anlagen gemäß Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 75/2011 idgF.) gestellt wurde/wird. Die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft;
10. dass für den bei Antragstellung angeführten Projektstandort kein weiteres Förderungsansuchen im Rahmen der Förderaktion Photovoltaik-Anlagen gestellt wurde oder wird;
11. sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“-Grenzwertes gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren (gilt nur für Betriebe);
12. dass es sich bei dem zu versorgenden Objekt um ein Gebäude handelt, das laut der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurde oder rechtmäßig besteht;
13. die Angaben im Rahmen der Registrierung sowie der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß gemacht und die Rechnungsbeträge vollständig angegeben zu haben und dass sich diese nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können.

### Verpflichtungen

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet und bestätigt,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen;
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden;
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 zu verwenden;
4. die für die Durchführung, Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen sowie Nachweise für die Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Nachweise zur Einhaltung der im Folgenden angeführten technischen Auflagen auf Verlangen vorzulegen. Die Einhaltung folgender Auflagen ist Voraussetzung für die Förderungsentscheidung:
  - 4.1. Die Anlage muss neu installiert worden sein;
  - 4.2. die Anlage muss im Netzparallelbetrieb geführt werden. Das heißt, dass die durch die Photovoltaik-Anlage

## Rückforderung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom/von der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Klima- und Energiefonds, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der geförderten Anlage nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verlorengegangen sind;
5. der projektierte ökologische Erfolg der Anlage für einen Zeitraum von zehn Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
6. Maßnahmen, die im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, Dritten ganz oder teilweise, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, angerechnet werden;
7. die geförderte Anlage verkauft oder außer Betrieb genommen wird und dadurch der projektierte ökologische Erfolg nicht erzielt wird;
8. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Anlage oder innerhalb einer Frist von bis zu zehn Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und der projektierte ökologische Erfolg der geförderten Anlage dadurch konkret gefährdet ist (gilt nur für Betriebe);
9. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen (gilt nur für Betriebe);
10. das Unternehmen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage nach Fertigstellung verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst bis zu zehn Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern (gilt nur für Betriebe).

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen an. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit

9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

## Veröffentlichung von Daten

1. Der/Die FörderungsnehmerIn erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklungsstelle sowie der Klima- und Energiefonds berechtigt sind,
  - 1.1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Bei Großunternehmen umfasst die Zustimmung auch die Veröffentlichung weiterer personenbezogener Daten in Jahresberichten auf der Internetseite der Europäischen Kommission.
  - 1.2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom/von der AntragstellerIn selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, und dass erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, idgF, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Freistellungsverordnung sowie der Agrarischen Freistellungsverordnung) übermittelt oder offengelegt werden müssen.
2. Weiters stimmt der/die FörderungsnehmerIn zu, dass sein/ihr Name oder seine/ihre Firma, der Barwert der zugesagten Förderungssumme, der Zweck der Umweltförderung, der Titel des Projektes, die Gemeinde, die Leistung der Anlage und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht oder übermittelt werden kann, sowie die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken verarbeitet, verwendet oder an Dritte übermittelt werden können, wobei ein Widerruf im Sinne von § 8 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt.
3. Der/Die FörderungsnehmerIn stimmt weiters der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds bzw. durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.